

## Reglement „Di Schnällschte vo Muur“, Swiss-Athletic-Sprint Qualifikationswettkampf

### Bestimmungen „Di Schnällschte vo Muur“

1. Der Titel „Di Schnällschte vo Muur“ wird pro Kategorie an Knaben und Mädchen vergeben,
  - die in der Gemeinde Maur wohnhaft sind,
  - die in der Gemeinde Maur zur Schule gehen,
  - die einem Sportverein der Gemeinde Maur angehören.  
(ein Punkt muss zutreffen).
2. Von Jahrgang 2011 bis 2004 ist jeder Jahrgang, Mädchen und Knaben getrennt, eine Kategorie. Jüngere Jahrgänge starten in der Kategorie 2011. Die Jahrgänge 2002 und 2003 bilden um den Titel „Di Schnällschte vo Muur“, Mädchen und Knaben getrennt, eine Kategorie.
3. Die gleichen Kriterien wie unter Punkt 1 gelten auch für die Vergabe der Gold- Silber- und Bronzemedailles.
4. Die Bestimmungen der WO und IWR finden beim „Di Schnällschte vo Muur“ keine Anwendung.
5. Hochstart ist erlaubt. Es stehen Startblöcke zur Verfügung.
6. Fehlstartregel: Ein Fehlstart pro Athlet. Der zweite Fehlstart desselben Athleten führt zu dessen Disqualifikation.
7. Die Zeitmessung ist elektronisch (Swiss Timing).
8. Für die Teilnahme am „Di Schnällschte vo Muur“ ist die kids+athletics-Lizenz nicht obligatorisch. In die Bestenliste von Swiss Athletics werden nur Leistungen von lizenzierten Athletinnen und Athleten aufgenommen.
9. Laufdistanzen:

Jahrgang ≤	2011 – 2008 = 50m
Jahrgang	2007 – 2004 = 60m
Jahrgang	2003 – 2002 = 80m

### Bestimmungen als Qualifikationswettkampf Swiss-Athletics-Sprint

10. Die Läufe des „Di Schnällschte vo Muur“ gelten als Qualifikationswettkampf für den Zürcher Final des Swiss-Athletics-Sprint. Es sind alle Zürcher Athletinnen und Athleten der Jahrgänge 2002 bis 2010 zugelassen, falls sie sich vor dem 23.06.2016 nicht bereits für den Zürcher Kantonalfinal qualifiziert haben.
11. Die ersten Sechs jeder Kategorie qualifizieren sich für den Zürcher Final des Swiss Athletics Sprint am Sonntag 03.09.2017 in Wallisellen.

**Regelung für die Kategorie der Jahrgänge 2002 und 2003:** Für den ZH-Final qualifizieren sich die ersten Sechs jedes Jahrganges im Final. Können im Final pro Jahrgang nicht sechs Qualifikationsplätze vergeben werden, qualifizieren sich die Zeitschnellsten aus den Vorläufen.

12. Über die Kantonszugehörigkeit einer Athletin resp. eines Athleten entscheidet der Wohnort oder die Vereinszugehörigkeit.
13. Proteste sind an die Wettkampfleitung zu richten. Die Wettkampfleitung entscheidet abschliessend.

-----Ende-----